

andere Pfarrei anweisen, er kann ihn auch pensionieren. Dieselbe Kongregation hat am 23. Juli 1892 in einem ähnlichen Falle entschieden: „der Pfarrer ist zu removieren, sed proviso pro ejus honesta sustentatione per beneficium sine cura animarum, vel per pensionem prudenti arbitrio Episcopi assignandum.“

Wenn behauptet wurde, diese Ansichten werden eine große Unruhigung im Klerus hervorrufen, indem die bischöfliche Gewalt unberechtigt erweitert, der Pfarrer der Willkür seiner Oberen ausgeliefert werde, so wäre zu erwidern: Wir haben es nicht mit einer Entdeckung des Herrn Dr. Hubert (v. Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1905, III. Heft), sondern mit einer altkirchlichen Bestimmung zu tun, die schon eine lange Geschichte hat. Der Lejer der römischen Kongregationsentscheidungen wird keinen oder nur wenige Fälle anführen können, in denen ein Pfarrer ungerecht oder willkürlich abgesetzt worden wäre. Jeder Bischof — abgesehen vom Gewissen — wird sich nicht leicht der Gefahr aussetzen, durch eine römische Entscheidung vor der ganzen katholischen Welt blamiert zu werden. Unbestreitbar ist ferner, daß Rom nicht a priori den Bischöfen das Recht in strittigen Fragen zuspricht, sondern streng nach den kanonischen Grundsäcken vorgeht. Den Rekurs wird wohl kein Pfarrer, der sich in seinen Rechten gekränkt fühlt, unterlassen.

Schließlich hat in den meisten Ländern auch die staatliche Regierung bei Pensionierungen von Geistlichen ein Wort mitzureden. Wie schwerhörig der Staat bei Zahlungen für Priester ist, ist sattsam bekannt; es ist daher vollkommen ausgeschlossen, daß er Pensionen für noch diensttaugliche Seelsorger auswerfen würde.

St. Florian.

Alois Pachinger.

VII. (**Eine ungültige Ehe zweimal saniert.**) Sulpitius, ein der Pfarrgeistlichkeit nicht angehörender Priester, wird von einem Juden um die Taufe gebeten; mit letzterem zugleich stellt sich ihm dessen — Gemahlin vor und bittet um Wiederaufnahme in die katholische Kirche, die sie vor Jahren verlassen hat, da sie zum Judentum übertrat, um vor dem Rabbiner die Heirat zu schließen. Sulpitius begibt sich zum Domizilpfarrer, der, stark beschäftigt, ihn ersucht, den Kasus zu übernehmen und die Konversion und Sanation durchzuführen. Nachdem Sulpitius die erforderlichen Vollmachten vom hochwürdigsten Ordinariate erlangt hatte, rekonziliert er die Braut und begibt sich sodann in die Pfarrkirche und wartet das Erscheinen des hochwürdigen Pfarrers behufs der weiteren Funktionen ab. Der hochwürdige Pfarrer sagt einfach: „Nun, auf was warten Sie noch? Machen Sie keine Umstände!“ — Sulpitius nun hält sich umso mehr für delegiert, tauft den Bräutigam, nimmt den Manifestationeid ab und — kopuliert natürlich auch. Da er aber sodann die Pfarrkanzlei betritt, empfängt ihn der Pfarrer mit den Worten: „Ja, Sie haben auch kopuliert? Dazu hatten Sie

keine Delegation!" Betroffen stand Sulpitius da; auf das hatte er denn doch nicht gerechnet, da der Pfarrer ihn nicht nur ausdrücklich ersucht hatte, „alles zu übernehmen“, sondern ihm noch unmittelbar vor der Funktion gesagt hatte: „Auf was warten Sie? Machen Sie keine Umstände!“ Er erklärte sich also für bereit, die Brautleute nochmal herbeirufen zu lassen. Davon wollte der Pfarrer absolut nichts wissen und sagte: „Das (die Delegation) könnten Sie ja voraussetzen.“ — „Entschuldigen, Herr Pfarrer, das geht nicht an, es gibt keine delegatio praesumpta, sondern höchstens eine tacita; die wäre dann vorhanden, wenn Herr Pfarrer ahnten, daß ich Ihren Worten zufolge die Kopulation vornehme und sich dachten, nun, so sei es, ich lasse es gelten.“ — „Ja“, erwiderte zerstreut der Pfarrer.

Sulpitius war natürlich auf eine so leichtfertige Antwort hin nicht ruhig im Gewissen über die Kopulation. — War er delegiert oder nicht? In seiner momentanen Verlegenheit ging er zu einem andern bekannten Pfarrer. Dieser meinte: „Nun, wenn Sie in seiner Sakristei getraut haben, so kann man doch annehmen, daß die moralische (!) Präsenz des Pfarrers anzunehmen ist.“ — Es liegt auf der Hand, daß diese Erklärung Sulpitius noch weniger befriedigte. Denn eine „moralische Präsenz“ des Pfarrers ist dann da, wenn der Pfarrer durch seinen Delegierten gegenwärtig ist und nur dann.

Sulpitius ging zum Bischof, legte ihm den Fall vor und bat ihn als parochus originarius um die Delegation, die er auch sofort erhielt, wobei der Oberhirte sich höchstlich über die Handlungsweise respektive Erklärung der beiden hochwürdigen Herren Pfarrer wunderte. Den einen und anderen Tag ließ er die Kontrahenten noch in bona fide, dann erklärte er ihnen, es sei ein „verhängnisvoller Formfehler, der die Giltigkeit des Ehebandes betreffe, vorgefallen“ und forderte von zwei zufällig anwesenden verschwiegenen Zeugen, loco profano, sine paramentis, die Konfenserneuerung ab.

Wien. P. Honorius Nett O. Fr. M., Lector ss. theol.

**VIII. (Darf ein Kleriker, welcher die Subdiakonatsweihe noch nicht erhalten hat, im ministrierten Amt als Subdiakon (ohne Manipel) fungieren?)** Auf dem Lande, wo in den einzelnen Pfarreien nur ein Priester ist, ist es oft schwer bei feierlichen Anlässen, Patrozinien, Begräbnissen besser gestellter Personen und anderen außergewöhnlichen Feierlichkeiten, einen dritten Priester zu bekommen, der als Subdiakon ein feierlich ministriertes Amt ermöglicht. In den Ferien der Priesterseminare benützt man dann gern die sonst so schmerzlich vermißte Gelegenheit und zieht einen Minoristen dazu heran, der als Subdiakon ohne Manipel fungiert. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Amt „mit drei Herren“ beim gläubigen Volke sehr gern gesehen wird und die religiöse Feier und die Erbauung der beiwohnenden Gläubigen nicht